

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Änderung zu den Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb04_aenderung.pdf	279
2. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb04.pdf	280
3. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb17.pdf	282

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 07. Dezember 2005
(Mitteilungsblatt der Universität Kassel, 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1162)

Artikel 1 Änderungen

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 07. Dezember 2005 werden wie folgt geändert (*Die Änderungen sind unterstrichen*):

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im Lebenslauf. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25.06.2007

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen
Prof. Dr. Wolfram Fischer

nichtamtliche Fassung**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 07. Dezember 2005, zuletzt geändert am 02. Mai 2007**

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Sozialwesen nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr.phil.) in den Wissenschaftsfächern Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, Supervision und Soziale Therapie/Psychotherapie,
- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer.pol.) in den Wissenschaftsfächern Sozialpolitik/Sozialmanagement und Gerontologie.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB_PromO bildet der Fachbereich Sozialwesen für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den im § 1 genannten Fächern oder verwandten Fächern wie insbesondere erziehungswissenschaftliche, soziologische und psychologische Studiengänge mit den im Fachbereich vertretenen Disziplinen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im Lebenslauf. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Sozialwesen die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Sozialwesen können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juni 2007

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen
Prof. Dr. Wolfram Fischer

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 02. Mai 2007

Gemäß § 19 der AB_PromO erlässt der Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Mathematik/Informatik nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahren den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Mathematik und Informatik.
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in dem Wissenschaftsfach Didaktik der Mathematik. Dabei wird in der Regel der Dr. rer. nat. verliehen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 (1) erfüllt sind, während in den anderen Fällen in der Regel der Dr. phil. verliehen wird. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Abweichungen.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB_PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB_PromO bildet der Fachbereich Mathematik/Informatik einen Promotionsausschuss, der für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Mathematik, Informatik, Lehramt für Gymnasien mit Fach Mathematik oder verwandter Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO (Fachwechsel), die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen, können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (etwa Bachelor, Lehramtsstudium) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO (Kurzstudium), werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss im Benehmen mit

der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Mathematik/Informatik die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Mathematik/Informatik können ein Promotionsförderndes Studium zur Forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik/Informatik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 04.07.2007

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik

Prof. Dr. Bernd Wollring